

Jahresbericht 2021

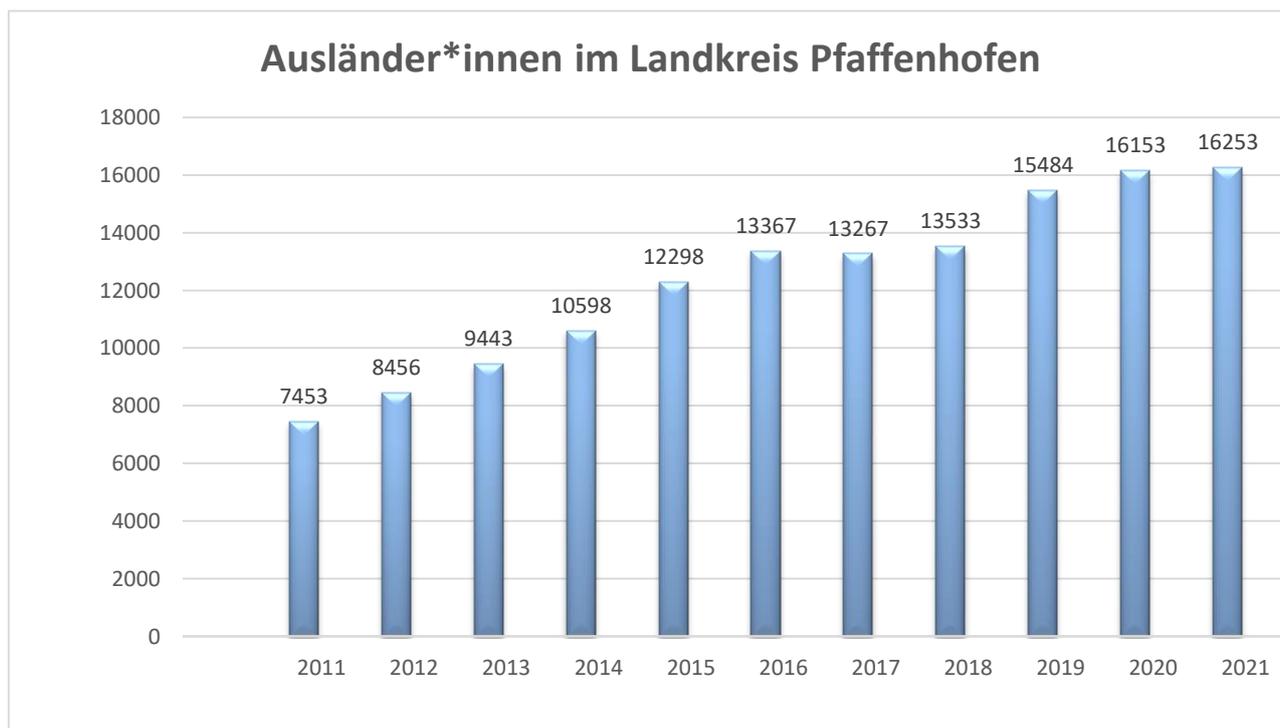
Ausländeramt

1. Ausländerrecht

Der prozentuale Anteil zur Landkreisbevölkerung stellt sich zu den Einwohnerzahlen wie folgt dar:

2021:	12,54 %	(16.253 Ausländer*innen / 129.541 Einwohner*innen)
2020:	12,56 %	(16.153 Ausländer*innen / 128.567 Einwohner*innen)
2019:	12,11 %	(15.484 Ausländer*innen / 127.815 Einwohner*innen)
2018:	10,67 %	(13.533 Ausländer*innen / 126.887 Einwohner*innen)
2017:	10,61 %	(13.267 Ausländer*innen / 125.085 Einwohner*innen)
2016:	10,77%	(13.367 Ausländer*innen / 124.128 Einwohner*innen)
2015:	10,04%	(12.298 Ausländer*innen / 122.507 Einwohner*innen)
2014:	8,83%	(10.598 Ausländer*innen / 119.987 Einwohner*innen)
2013:	7,94%	(9.443 Ausländer*innen / 118.954 Einwohner*innen)
2012:	7,12 %	(8.456 Ausländer*innen / 118.734 Einwohner*innen)
2011:	6,35 %	(7.453 Ausländer*innen / 117.454 Einwohner*innen)

Der bayernweite Durchschnitt der Ausländerbevölkerung liegt bei 14,9 % (Quelle: Statistisches Bundesamt).

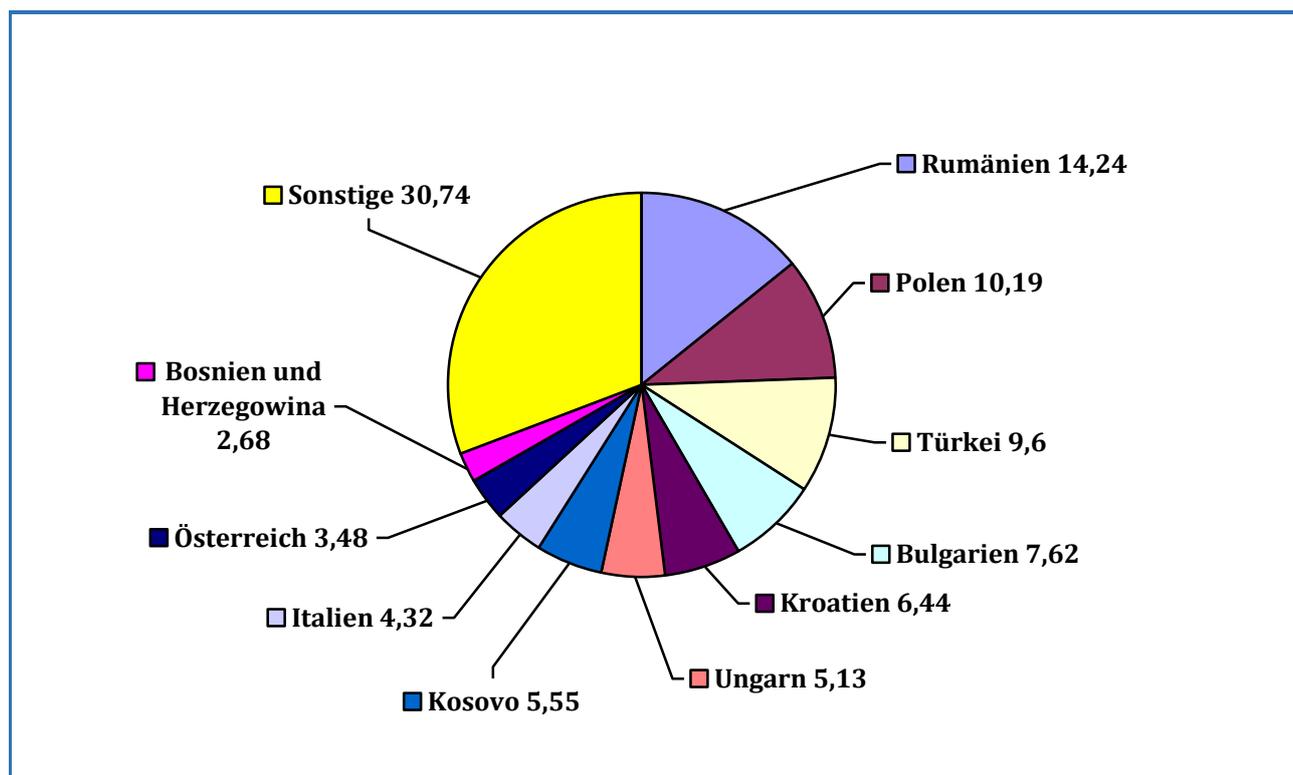


Im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm leben Ausländer*innen aus 133 verschiedenen Nationen.

Übersicht über die meist vertretenen ausländischen Staatsangehörigen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm im Jahr 2021 (in Zahlen):

Nr.	Staat	Personen
1.	Rumänien	2.315
2.	Polen	1.656
3.	Türkei	1.561
4.	Bulgarien	1.239
5.	Kroatien	1046
6.	Kosovo	902
7.	Ungarn	834
8.	Italien	702
9.	Österreich	566
10.	Bosnien und Herzegowina	436

Übersicht über die meist vertretenen ausländischen Staatsangehörigen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm im Jahr 2021 (in Prozentpunkten):



1.1 Erteilung / Aushändigung von Aufenthaltstiteln und Reiseausweisen

Aufenthaltstitel werden als Aufenthaltserlaubnisse, Niederlassungserlaubnisse, Aufenthaltskarten, Aufenthaltserlaubnisse für Schweizer Staatsangehörige, Blaue Karte EU sowie Daueraufenthaltskarten erteilt. Wenn ein Aufenthaltstitel eine Nebenbestimmung enthält (z. B. zur Beschäftigung oder Wohnsitznahme) wird dies auf einem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel vermerkt.

Durch die stetige Zuwanderung in den Landkreis Pfaffenhofen, sei es durch Umzüge innerhalb Deutschlands oder auch Zuzüge aus dem Ausland, steigt auch die Zahl der zu erteilenden Aufenthaltstitel, Zusatzblätter und Fiktionsbescheinigungen.

Insgesamt 2356 elektronische Aufenthaltstitel (701 Zusatzblätter) wurden im Jahr 2021 durch die Ausländerbehörde erteilt.

Ferner wurden im Jahr 2021 insgesamt 186 Passersatzdokumente in Form von Reiseausweisen für Flüchtlinge, Reiseausweisen für Ausländer und Reiseausweisen für Staatenlose erteilt.

Als vorübergehende Bescheinigungen über die Wirkung der Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wurden 1739 Fiktionsbescheinigungen ausgestellt oder deren Gültigkeit verlängert. Hier liegt eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von 27 % vor.

Die Steigerung der erteilten Fiktionsbescheinigungen ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Persönliche Vorsprachen der Antragstellenden in der Ausländerbehörde wurden auf das Notwendigste beschränkt und waren bzw. sind auch nur nach Terminvereinbarung möglich.

Ein deutlicher Mehraufwand ist bei der Ausgabe von Aufenthaltstiteln entstanden, da diese coronabedingt zum großen Teil versandt werden mussten.

Die Aufzählung der erteilten hoheitlichen Dokumente ist damit nicht abschließend.

1.2 Visumsanträge

In 321 Fällen wurden über die deutschen Auslandsvertretungen in den jeweiligen Ländern Anträge auf Erteilung eines Visums zum langfristigen Aufenthalt in Deutschland gestellt und die Ausländerbehörde im Verfahren beteiligt. Diese Zahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr (240) um 25% gesteigert.

In drei Fällen ist bzw. war die Ausländerbehörde Pfaffenhofen hier vor dem Verwaltungsgericht Berlin beigeladen.

1.3 Feststellungen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU

In 73 Fällen wurde geprüft, ob aufgrund verübter Straftaten oder des Sozialleistungsbezuges eine Feststellung über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt zu treffen ist. In 21 Fällen wurden EU-Staatsangehörige darüber belehrt, dass bei weiteren Straftaten die aufenthaltsrechtliche Situation erneut zu überprüfen ist.

In einem Fall wurde bescheidlich die Feststellung getroffen, dass sich ein EU-Staatsangehöriger wegen Straffälligkeit nicht mehr auf Freizügigkeitsrechte berufen kann.

1.4 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

Durch die örtliche Ausländerbehörde wurde im Jahr 2021 in insgesamt 76 Fällen (Vorjahr 71) geprüft ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz einzuleiten sind. Dies umfasst neben der Ablehnung oder Befristung von Aufenthaltserlaubnissen z.B. wegen dem Wegfall des Aufenthaltzwecks, der Überschreitung der Visumsdauer, des Verdachts der Scheinehe, insbesondere auch die Ausweisung von straffällig gewordenen Ausländer*innen.

In fünf Fällen wurden Anträge auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bescheiden abgelehnt. Aufgrund schwerer Straftaten wurden im Jahr 2021 in neun Fällen Ausweisungsverfügungen erlassen. In 25 Fällen läuft die Prüfung noch, da u.a. die Strafverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren hier noch nicht abgeschlossen sind.

Es konnten drei Straftäter im Jahr 2021 direkt aus der Haft heraus ins Heimatland abgeschoben werden. Mehrere Personen tauchten nach negativem Abschluss des Verfahrens unter.

Die Ausländerbehörde war an einer bundesweiten Aktion gegen die Schleuserkriminalität beteiligt. Unter Federführung des Zoll gelang ein Schlag gegen eine bundesweit tätige Schleuserbande. Dabei wurde über das Bundesgebiet verteilt eine hohe Zahl an illegalen aus dem Ausland Beschäftigten festgestellt. Die Ausländerbehörde Pfaffenhofen war hier mit einem Objekt betroffen, unterstützte die anderen Behörden bei den ausländerrechtlichen Ermittlungen und erließ die entsprechend erforderlichen Ausreiseaufforderungen.

1.5 Verpflichtungserklärungen

Weiter auf hohem Niveau liegen die Zahlen der ausgereichten Verpflichtungserklärungen mit 211 Dokumenten. Diese werden benötigt, wenn inländische Personen Drittstaatsangehörige die der Visumspflicht unterliegen für kurzfristige Besuche ins Bundesgebiet einladen möchten. Hier müssen die Einkommensverhältnisse des Einladenden geprüft werden, da die Lebensunterhaltssicherung des Einreisenden sowie die Wohnraumversorgung während des Besuchsaufenthalts gesichert sein müssen.

1.6 Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sind verpflichtet für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Für diesen Personenkreis wurde in sechs Fällen von der Regierung von Oberbayern eine Wohnsitzzuweisungsentscheidung in den Landkreis verfügt.

Insgesamt 16 Anträge auf Aufhebung dieser Wohnsitzverpflichtung (Zu- und Wegzug) waren zu bearbeiten.

2. Geflüchtete Personen

Nach dem sprunghaften Anstieg der Asylanträge in den Jahren 2014 bis 2016 hält sich die Zahl der im Bundesgebiet lebenden Asylbewerber*innen weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Nach einem Rückgang der Zugangszahlen stieg im Jahr 2021 die Zahl der im Bundesgebiet gestellten Asylanträge wieder auf das Niveau von 2017. Die Verteilung der Personen erfolgt nach dem sog. Königsteiner Schlüssel zunächst auf die Bundesländer und in der Folge somit auch auf den Landkreis Pfaffenhofen.

Zum Jahresende 2021 befanden sich im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm über 50 dezentrale Unterbringungsstandorte. Hierbei handelt es sich um Einzel-/Doppel- oder Mehrparteienhäuser sowie einzelne Wohnungen die für den Freistaat Bayern vom Landratsamt / der Ausländerbehörde angemietet wurden. Die Akquise sowie die mietvertragliche Bearbeitung obliegt ebenfalls der Ausländerbehörde. Diese dezentrale Unterbringungsform ist gegenüber größeren Gemeinschaftsunterkünften zwar erheblich arbeitsintensiver, jedoch werden hierdurch bessere Lebensumstände für die Bewohnenden und die Umgebung geschaffen.

Eine Liegenschaft des Bundes, die ehemalige Patriot-Stellung, in Feilenmoos dient zusätzlich der Unterbringung von Asylsuchenden. Des Weiteren wurde die Max-Immelmann-Kaserne in Manching im Jahr 2018 in ein Ankerzentrum (ein Akronym für Ankunft, Entscheidung, Rückführung) umgewandelt. Dort wird die Verwaltung durch die Regierung von Oberbayern selbst übernommen.

2.1 Die meistvertretenen Nationen bei Personen im laufenden Asylverfahren oder nach negativer Entscheidung im Zuständigkeitsbereich des Ausländeramts Pfaffenhofen

Rang	Herkunftsland	Personenanzahl	Deutschlandweite Gesamt-schutzquote in Prozent
1	Nigeria	81	11,10%
2	Afghanistan	66	42,90%
3	Pakistan	38	11,10%
4	Sierra Leone	16	18,70%
5	Irak	10	31,90%

2.2 Wohnraumsituation von Geflüchteten

2.2.1 Personen in dezentralen Unterkünften (ohne Anker-Zentrum)

Personen im laufenden oder nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren: 387

Personen mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren (Fehlbeleger): 93

Somit Personen in dezentralen Unterkünften gesamt: 480

2.2.2 Personen im privaten Wohnraum

Personen im laufenden oder nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren: 41

Personen mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren: 626

Somit Personen in privatem Wohnraum mit Fluchthintergrund Gesamt: 667

2.2.3 Umverteilungsanträge

Soweit sich Personen noch im laufenden Asylverfahren befinden müssen sie in der ihnen zugewiesenen Unterkunft ihren Wohnsitz nehmen. Wird der Umzug in eine andere Unterkunft angestrebt, so ist ein Umverteilungsantrag zu stellen. 51 Fälle wurden hier im Berichtsjahr abgearbeitet.

2.3 Rechtskräftig positiv abgeschlossene Asylverfahren (Asylanerkennung, Gewährung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz) bzw. humanitäre Aufenthaltstitel

Im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm befinden sich derzeit 719 Personen, bei denen das Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge positiv entschieden wurde, bzw. die einen humanitären Aufenthaltstitel erlangt haben.

2.4 Negativ abgeschlossene Asylverfahren

Im Zuständigkeitsbereich des Ausländeramts Pfaffenhofen befinden sich derzeit 25 Personen, die noch auf eine Entscheidung in dem laufenden Asylverfahren warten. Bei 134 Personen wurde das Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge negativ entschieden und es ist ein Rechtsmittelverfahren bei Gericht anhängig.

Bei 102 Personen wurde das Asylverfahren auch verwaltungsgerichtlich, also unanfechtbar, negativ abgeschlossen.

Kommen die Betroffenen ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, ist die Durchsetzung dieser die Aufgabe des Ausländeramts.

Zuerst wird geprüft, ob eine Abschiebung rechtlich und tatsächlich möglich ist. Zu dem bereits in der Vergangenheit bestehenden hohen Anteil an Personen, die aufgrund von fehlenden Reisedokumenten aktuell nicht rückgeführt werden können, kommt nun ein kleinerer Anteil an Personen hinzu, in deren Herkunftsländer pandemiebedingt keine Abschiebung erfolgen kann.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass jedwede Abschiebung angesichts der Covid-19-Lage einen erheblich höheren Planungsaufwand umfasst als in den Jahren vor der Pandemie, da die Einreisebestimmungen der einzelnen Herkunftsländer sich regelmäßig und oft sehr kurzfristig ändern.

Ist die Abschiebung einer Person wegen fehlenden Reisedokumenten nicht möglich, wird eine sog. Duldungsbescheinigung ausgestellt. Der oder die Ausreisepflichtige ist gesetzlich dazu verpflichtet, seine Identität zu klären und unverzüglich alles in die Wege zu leiten, um ein Reisedokument zu erhalten. Kommt die Person dieser Verpflichtung nicht vollumfänglich nach, wird eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ausgestellt. Zum Stichtag 31.12.2021 waren 32 Personen aus dem Zuständigkeitsbereich der hiesigen Ausländerbehörde im Besitz einer solchen.

In diesen Fällen muss in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen, der Bundespolizei und dem jeweiligen Herkunftsland ein Reisedokument beschafft werden, das zur Rückkehr in das Heimatland berechtigt. Das Verfahren wird aufgrund fehlender Mitwirkung, unzureichenden oder falschen Angaben von Seiten der Betroffenen zunehmend erschwert. Die meisten Herkunftsländer stellen sog. Heimreisescheine erst dann aus, wenn eine persönliche Vorsprache des oder der Betroffenen erfolgt und ein Gespräch zur Klärung der Herkunft und Identität geführt werden kann. Auch im Jahr 2021 konnten Anhörungssondermaßnahmen durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen nur unter Beachtung von besonderen Hygienemaßnahmen organisiert werden.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausländeramts Pfaffenhofen wurden 15 Personen zu der Teilnahme an einer Anhörungssondermaßnahme per Bescheid verpflichtet.

Zum Jahresende 2021 waren 17 Personen im Besitz einer Beschäftigungsduldung und acht Personen im Besitz einer Ausbildungsduldung.

2.5 Ausbildung und Beschäftigung

Es befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Ausländeramts Pfaffenhofen aktuell 23 Personen in einem Ausbildungsverhältnis, davon 14 Asylbewerber*innen und neun abgelehnte Asylbewerber*innen.

Erfreulich ist, dass vier Personen, die in den vergangenen Jahren eine Ausbildungserlaubnis erhalten haben, die Berufsausbildung im Jahr 2021 erfolgreich abgeschlossen haben.

Zum Jahresende 2021 waren 17 Personen im Besitz einer Beschäftigungsduldung und acht Personen im Besitz einer Ausbildungsduldung.

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Pfaffenhofen befinden sich 135 Asylbewerber*innen und Geduldete in einem Beschäftigungsverhältnis. Das ergibt eine Beschäftigungsquote von ca. 52%.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen eine Beschäftigungserlaubnis erhalten können. Personen die vollziehbar ausreisepflichtig sind und ausschließlich aufgrund von fehlenden Reisedokumenten vorübergehend geduldet sind, können keine Beschäftigungserlaubnis erhalten, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und Reisedokumentenbeschaffung nicht vollumfänglich nachkommen. Für diese Fälle sieht das Aufenthaltsgesetz ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot vor, ohne dass der Ausländerbehörde bei der Entscheidung Ermessen zusteht.

2.6 Petitionen / Härtefallverfahren / Eingaben an das StMI

Im Jahr 2021 wurde bei der Härtefallkommission des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Situation von vier abgelehnten Asylbewerbern vorgetragen, um auf diesem Weg eine Bleiberecht zu erlangen. Hiervon wurden drei Fälle zur Befassung angenommen und ein Fall nach der erfolgten Vorprüfung von dem vorschlagenden Kommissionsmitglied zurückgezogen.

Die Ausländerbehörde stellt in jedem einzelnen Fall eine umfassende Zusammenfassung der Sach- und Rechtslage zur Verfügung und teilt ihre Einschätzung an das Ministerium mit.

Davon führten zwei Befassungen der Härtefallkommission zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ein Verfahren ist weiterhin in der Prüfung.

Im Berichtszeitraum wurden außerdem zwei Eingaben an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration verzeichnet, zu welchen ebenfalls eine umfangreiche Stellungnahme abzugeben war.

2.7 Freiwillige Ausreisen

Im vergangenen Jahr verließen neun Personen die Bundesrepublik Deutschland aus verschiedenen Gründen freiwillig. Alle hatten bereits eine negative Asylentscheidung bekommen, nur eine Person war aufgrund des anhängigen Klageverfahrens noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Ausreisen wurden durch die Ausländerbehörde Pfaffenhofen in Zusammenarbeit mit der IOM (Internationale Organisation für Migration), der Zentralen Rückkehrberatungsstelle (ZRB) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet. Probleme stellen auch hierbei zunehmend die fehlenden heimatstaatlichen Dokumente, sowie die pandemiebedingte Ausdünnung des Linienflugverkehrs dar.

2.8 Rückführungen

Im Berichtszeitraum wurden 25 Anträge auf Durchführung einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung beim Landesamt für Asyl und Rückführungen gestellt. Bei einigen Personen ist es aufgrund von kurzfristigen Stornierungen oder Änderungen erforderlich gewesen, mehr als einen Antrag zu stellen.

Zur Sicherung der Abschiebung wurde in sechs Fällen Ausreisegewahrsam und in sechs Fällen Sicherungshaft beantragt.

Trotz der pandemischen Lage konnten im Jahr 2021 insgesamt acht männliche Ausreisepflichtige in ihr Heimatland zurückgeführt werden.

Weitere geplante Abschiebungen ins Heimatland scheiterten u.a. an kurzfristigen Änderungen der Vorgaben durch das jeweilige Zielland.

2.9 Fahndungsausschreibungen

Die Ausländerbehörde nimmt für ihren Zuständigkeitsbereich in Fahndungsmitteln der Polizei Ausschreibungen zur Personenfahndung innerhalb des Bundesgebietes (INPOL) sowie im Schengenraum (SIS) vor. Es bestehen aktuell 247 laufende Fahndungsnotierungen.

2021 wurden 49 Fahndungsausschreibungen getätigt. Hiervon erfolgten 40 Ausschreibungen unbefristet, da die Personen unbekanntes Aufenthalts sowie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Neun Ausschreibungen erfolgten bezüglich eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes.

3. Sicherheitsrechtliche Befragung

Vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels sowie ausländerrechtlichen Duldungen muss bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern aus Gründen der inneren Sicherheit eine umfangreiche und persönliche sicherheitsrechtliche Befragung erfolgen.

274 Personen wurden 2021 (2020: 180) einer solchen Befragung unterzogen.

4. Integration

Mit Inkrafttreten der Integrationskursverordnung 2005 werden anspruchsberechtigte Ausländer*innen zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen und Bestandsausländer*innen mit erkennbar hohem Integrationsbedarf oder Sozialleistungsbeziehende mit geringen Sprachkenntnissen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Im Jahr 2021 wurden 184 Verpflichtungen ausgesprochen (2020: 111 Verpflichtungen).

In zwei Fällen (2020: 24 Fälle) musste wegen fehlender Mitwirkung die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen geprüft werden, was in beiden Fällen zu einem Bußgeldverfahren führte.

Der Rückgang an den Bußgeldverfahren ist pandemiebedingt.

5. Staatsangehörigkeitsrecht

5.1 Einbürgerungen

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist weiterhin weltweit sehr begehrt. Entsprechend hoch sind die Nachfragen. Der Beratungsaufwand und die Zeiten für intensive Vorgespräche stiegen im Jahr 2021 deutlich an. So wurde versucht, das Maß der Anträge im Wesentlichen auf aussichtsreiche förmliche Anträge zu reduzieren.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 259 Anträge (Vorjahr 208) entgegengenommen. Hiervon wurden 207 Personen (Vorjahr 157) eingebürgert. In 38 Fällen (Vorjahr 23) konnte nach abschließender Prüfung eine Einbürgerungszusicherung ausgereicht werden. In diesen Fällen kann die Einbürgerung sofort nach der Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit erfolgen.

Mittlerweile können auch Personen mit Schutzzuerkennung (z. B. anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge) einen Anspruch auf Einbürgerung generieren. Die Zahl der gestellten Anträge von Personen mit Schutzstatus stieg im Jahr 2021 deutlich an.

Bisher stellte die Einbürgerung von kosovarischen Personen eine besondere Problematik dar, da dieser Personenkreis neben der Verpflichtung zur Entlassung aus der kosovarischen Staatsangehörigkeit zusätzlich auch aus der serbischen Staatsangehörigkeit entlassen werden musste. Durch eine Änderung im Oktober 2021 benötigen kosovarische Staatsbürger nunmehr nur noch die kosovarische Entlassung, für die serbische Staatsangehörigkeit wird Mehrstaatigkeit hingenommen. Dadurch ist für die Staatsangehörigkeitsbehörde der Beratungsaufwand erheblich gestiegen.

Die meisten Eingebürgerten im Jahr 2021 waren rumänische Staatsangehörige. Auf dem zweiten Platz lagen ehemalige türkische Staatsangehörige, gefolgt von Syrien, Polen und Ungarn.

5.2 Optionskinder / Doppelte Staatsangehörigkeit

Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 01.01.2000 im Inland geboren werden, erhalten automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern ein Elternteil die Voraussetzungen an die Aufenthaltsdauer und den Besitz des Aufenthaltstitels erfüllt. Das Geburtsstandesamt prüft diese Voraussetzungen in Zusammenarbeit mit der Staatsangehörigkeitsbehörde von Amts wegen. Von den 238 im Jahr 2021 (Vorjahr 179) im Landkreis Pfaffenhofen geborenen Kindern ausländischer Eltern erwarben 83 (Vorjahr 52) die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zu ihrer Heimatstaatsangehörigkeit.

Nach der ab 20.12.2014 gültigen Neuregelung für Optionskinder wird mit einer weiterhin erforderlichen Prüfung bei Vollendung des 21. Lebensjahres für einen Großteil die doppelte Staatsangehörigkeit bestehen bleiben. Der restliche Personenkreis hat sich gemäß der alten Rechtslage für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Bei Nichtmitwirkung geht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren.

5.3 Staatsangehörigkeitsausweise

Die sog. Reichsbürgerbewegung hat auch Zugang in den Landkreis Pfaffenhofen gefunden. Die in den vergangenen Jahren gestiegenen Anfragen zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen für diesen Personenkreis reduzierten sich deutlich. Im Jahr 2021 wurden zwei Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt.

Dies konnte einerseits durch einen erheblichen Mehraufwand bei den Beratungsgesprächen und andererseits durch eine Gesetzesänderung sowie entsprechende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erreicht werden. Auch dürfte eine Rolle spielen, dass die sog. Reichsbürgerbewegung zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit tritt.

Mit dem Andauern der Corona-Krise ist jedoch festzustellen, dass durch diese sog. „Selbstverwalter“ Verschwörungstheorien im Hinblick auf das Corona-Virus viel Zulauf finden.

6. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Personalausweis-, Melde- und Aufenthaltsgesetz

Das Ausländeramt führt auch die Aufsicht über die Pass- und Meldeämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Ausweis- und Meldepflicht. Nach Verstößen gegen das Bundesmeldegesetz wurde in 15 Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. In zwei Fällen wurde eine Verwarnung ohne Verwarngeld erlassen, in einem Fall kam es zu einer Verwarnung mit Verwarngeld und in fünf Fällen wurde ein Bußgelbescheid erlassen.

Drei Mal wurde das Verfahren eingestellt und in vier Fällen läuft das Verfahren noch.

Die Verpflichtung für Bundesbürger*innen sich mit einem gültigen Personalausweis oder Pass auszustatten ist gesetzlich normiert. Wegen Verstößen wurde in drei Fällen ein Verfahren eingeleitet und zwei Bußgeldbescheide erlassen. In einem Fall läuft das Verfahren noch.

In 11 Fällen wurde von Ausländer*innen gegen die Passbeschaffungspflicht verstoßen oder falsche Angaben zur Identität gemacht. Dies wurde jeweils durch die Ausländerbehörde beanzeigt.

Zudem wurde in einem Fall gegen die Vorlagepflicht des Ausweisdokuments gegenüber der Ausländerbehörde verstoßen. Dieses Verfahren führte zum Erlass eines Bußgeldbescheides. Ein fahrlässiger Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel wurde geahndet, ebenso wie in einem Fall der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung. Im Rahmen der räumlichen Beschränkung wurde in zwei Fällen ein Verfahren eingeleitet und in beiden Fällen ein Bußgeldbescheid erlassen.

Walter Schlegl / Martin Graf